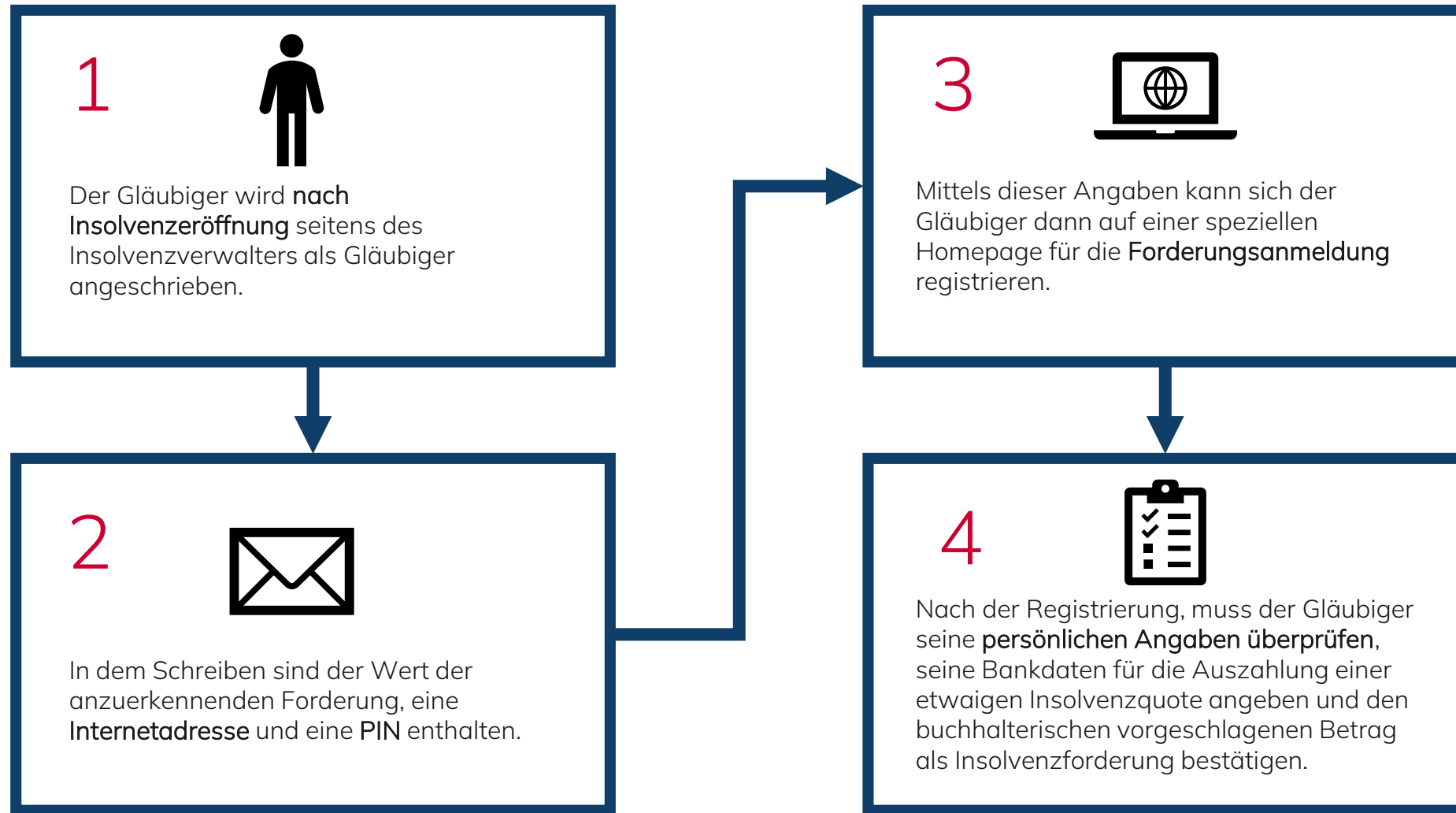




# FAQ

Fragen und Antworten.

# Wie mache ich meine Forderung im Insolvenzverfahren gelten?



Soweit der Gläubiger einen **anderen Betrag** zur Insolvenztabelle anmelden will, wird ihm die Möglichkeit geboten, dies mittels eines separaten Anmeldeprotals vorzunehmen. Dies ist mit einer **Nachweispflicht** verbunden.

# Was ist zum Thema Gläubigerversammlung zu berücksichtigen?

1. Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird auch die Gläubigerversammlung terminiert.
2. An dieser Gläubigerversammlung kann nur der Gläubiger selbst oder eine von ihm entsprechend bevollmächtigte Personen teilnehmen. Ehepartner, Freunde oder Dritte sind neben dem Gläubiger nicht berechtigt an der Versammlung teilzunehmen.
3. Eine Anwesenheit des Gläubigers in dieser Versammlung ist für die Feststellung der Forderung und einer späteren Quotenzahlung nicht erforderlich.
4. Bei dieser Gläubigerversammlung werden nur Entscheidungen bezüglich des Fortgangs des weiteren Verfahrens getroffen.
5. Die Kosten der Anreise sind von jedem Gläubiger selber zu tragen. Abwesenheitsgelder werden nicht gezahlt.
6. Eine Zahlung auf die angemeldete Insolvenzforderung erfolgt erst zum Ende des Insolvenzverfahrens und nicht in der Gläubigerversammlung.

# Welche Gewährleistungsansprüche habe ich bei Elektrogeräten?

Grundsätzlich haben Sie ab Einbau Ihrer Einbaugeräte ein **gesetzliches Gewährleistungsrecht von 2 Jahren**. Sollten Ihre Elektrogeräte Probleme aufzeigen und somit ein technischer Kundendienst notwendig sein, dürfen Sie sich im Rahmen ihrer gesetzlichen Gewährleistung direkt an Ihren Elektrohersteller wenden.

## Unsere Partner

AEG & Zanussi	0911 323 2110
Miele	0800 22 44 666
Siemens & Neff	089 21 75 17 51
BORA	08035 98 40 0
Amica	02593 95 672 00

Bitte halten Sie folgende **Informationen bei Kontaktaufnahme** des Herstellers bereit:

1. Erstmontagedatum (Wann wurde das Gerät eingebaut?)
2. Artikelnummer (Diese können Sie dem Typschild oder der Gebrauchsanleitung entnehmen)
3. Beschreibung (Um was für ein Gerät handelt es sich z.B. Kochfeld)



# Darf ich meine Reklamationsware bei der Spedition abholen?

Zum aktuellen Zeitpunkt ist die Abholung Ihrer Reklamationswaren bei den Partnerspeditionen nicht möglich.

Dies liegt unter anderem an den bestehenden Eigentumsvorbehalten der Warenhersteller.

Der **Eigentumsvorbehalt** dient somit als Hauptsicherungsmittel der Hersteller und Zulieferer.

Aufgrund der bestehenden Sachlage sowie der Anordnung des vorläufigen Insolvenzverfahrens ist jeder Gewährleistungsanspruch somit als Insolvenzforderung zu qualifizieren.

Da wir gesetzlich dazu angehalten sind, keine Insolvenzforderungen zu bedienen, haben wir nur die Möglichkeit, Ihrem **Gewährleistungsanspruch einen Wert beizumessen**, der dann von Ihnen beim Insolvenzverwalter als Insolvenzforderung angemeldet werden kann.

Wir werden Sie daher schriftlich kontaktieren und Ihnen den Gegenwert Ihrer Gewährleistungsansprüche, bemessen an der uns vorliegenden Sachlage, aufzeigen.